

Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss

am 18.03.2010

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Geschäftsstelle des LJHA
Parkstraße 28 • 09120 Chemnitz

e-mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de

web: <http://www.slfs.sachsen.de/lja>

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Grundsätzliche Bemerkungen	6
3	Definition und gesetzliche Grundlagen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	10
4	Verhältnis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu den beruflichen Eingliederungsleistungen für junge Menschen nach dem SGB II und zur Benachteiligtenförderung nach dem SGB III	14
5	Grundverständnis und Handlungsmaximen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	16
6	Kompetenzfeststellung, Individuelle Förderplanung, Produktives Lernen	19
7	Finanzierung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit	21
8	Beschreibungen und Qualitätsnormierungen der Handlungsbereiche der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen	22
8.1	Beratung und Begleitung junger Menschen	22
8.2	Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen	25
8.3	Abstimmung und Zusammenarbeit	30
	Literaturnachweis	31

1 Vorwort

Die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit hat im Freistaat Sachsen, regional und überregional, eine langjährige Tradition und im Laufe der Jahre eine hohe Fachkompetenz entwickelt sowie eine große Akzeptanz erreicht.

Beispielhafte *Entwicklungen*, die die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen in den letzten Jahren geprägt haben, sind:

- die Einrichtung von Jugendberatungsstellen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in den Jahren 1992 bis 1995¹;
- die vom Sächsischen Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 07.02.1994 beschlossenen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen²;
- das Landesprogramm zur Förderung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in den Jahren 1997 bis 2000³;
- die Kooperationsvereinbarungen zur beruflichen Eingliederung von benachteiligten jungen Menschen im Freistaat Sachsen vom 22.10.1998 und vom 28.08.2006;
- die vom Sächsischen Landesjugendhilfeausschuss am 03.09.2003 zur Kenntnis genommene "Untersuchung des Sächsischen Landesjugendamtes zu den Formen und zur Wirksamkeit von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen";
- die Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds in den Förderperioden 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013;
- die in einer gemeinsamen Veranstaltung des Sächsischen Landesjugendamtes und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit am 23.11.2004 vorgestellte Positionierung zum "Verhältnis von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II" sowie
- die vom Sächsischen Landesjugendhilfeausschuss am 21.06.2007 zur Kenntnis genommene "Übersicht des Sächsischen Landesjugendamtes über die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen nach Umsetzung des SGB II".

Die Fachempfehlung nimmt die Erfahrungen aus den genannten Entwicklungen auf.

Die massiven *Veränderungen* in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003" und im Zusammenhang mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008", haben auch bei den Verantwortlichen und den Fachkräften der Jugendhilfe zu Unsicherheiten geführt.

Die Fachempfehlung bemüht sich, zur entsprechenden Klärung und Konkretisierung beizutragen.

¹ Das Sächsische Landesjugendamt hat im Jahr 1992 eine entsprechende Rahmenkonzeption erarbeitet und veröffentlicht, die Einrichtung der Jugendberatungsstellen initiiert, eine umfassende Förderung und Fachberatung abgesichert sowie berufsbegleitende Fortbildungen für die Fachkräfte angeboten.

² Die Empfehlungen hatten ihre Grundlagen in den Ergebnissen einer durch das Sächsische Landesjugendamt gemeinsam mit dem Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS) im Jahr 1993 durchgeführten Befragung von 32 Jugendämtern und 15 Jugendberatungsstellen.

³ Gemäß der "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie (SMS) zur Förderung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit" vom 10. Juni 1997.

Darüber hinaus setzt das Landesjugendamt mit der Fachempfehlung die entsprechenden *Positionierungen der Staatsregierung zum "3. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht vom 30.09.2008"* um.

Demnach soll die Fachempfehlung die "Vielfalt der Angebote und Handlungsmöglichkeiten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Sachsen in ein Gesamtkonzept fassen und qualitativ verorten", "den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Sachsen Planungs- und Handlungssicherheit geben" und "die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit in Sachsen qualitativ fortschreiben".⁴

Ziel der Fachempfehlung ist es, eine begriffliche Klarheit zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit für den Freistaat Sachsen zu schaffen und auch eine Abgrenzung zu den entsprechenden Förderangeboten der Arbeitsverwaltung und der Träger der Grundsicherung vorzunehmen. Dabei bilden die regionalen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen die Grundlage. Erfahrungen bestehender Projekte werden aufgenommen.

Die Fachempfehlung will *Orientierung geben*, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Sachsen bei der Initiierung neuer Projekte unterstützen und die Qualitätsentwicklung der Projekte fördern.

Auch, wenn die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit in der Fachempfehlung umfassend beschrieben wird, können *aktuelle Entwicklungen und Einzelsituationen* kaum erfasst werden. Je nach der konkreten Ausgangslage müssen die örtlich Beteiligten das Einzelprojekt hinsichtlich der Ziele, Zielgruppen, Angebote, Methoden etc. präzisieren und ggf. eingrenzen. Bei der Aufstellung und Wertung von Qualitätskriterien für das Einzelprojekt sind die regionalen Bedingungen ebenfalls ausschlaggebend.

Diese Fachempfehlung richtet sich primär an die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Freistaat Sachsen und hier gleichermaßen an die Ebene der Entscheidungsträger und die Praktikerinnen und Praktiker.

Darüber hinaus will die Fachempfehlung auch die Kooperationspartner innerhalb der Jugendberufshilfe ansprechen und über die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Charakteristika der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit informieren.

Verantwortliche in der Jugendberufshilfe auf Landes- und Kommunalebene sollen angeregt werden, ihre Verantwortung für das Gelingen der beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen und für das Gelingen der Kooperation in der Jugendberufshilfe wahrzunehmen.

Die Fachempfehlung entstand in engen *Abstimmungen* mit Fachberatern und Verantwortlichen von sächsischen Jugendämtern und Fachkräften aus Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Nur so konnte eine hohe Praxistauglichkeit der Fachempfehlung gesichert werden.

⁴ vgl. Freistaat Sachsen 2008, Stellungnahme der Staatsregierung, S. 31

Der Dank für die Mitwirkung und Unterstützung gilt in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Frau *Kathleen Jevlasch*, Frau *Heike Schmidt* und Herrn *Hans-Joachim Zimmermann* vom CJD Heidenau. Das CJD Heidenau ist Träger einer Kompetenzagentur, einer Jugendwerkstatt und eines produktionsschulorientierten Vorhabens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- Herrn *Gunter Jentzsch* von der AWO Kinder- und Jugendhilfe Pirna. Die AWO Kinder- und Jugendhilfe Pirna ist Träger von Jugendwerkstätten und eines produktionsschulorientierten Vorhabens im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie einer Jugendwerkstatt in der Landeshauptstadt Dresden.
- Frau *Christine Scolasti* von der Abteilung "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- Frau *Anett Bonitz* und Herrn *Gerd Walter* vom Amt für Jugend und Familie der Stadtverwaltung Chemnitz.
- Frau *Sabine Mamedowa* vom Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.
- Frau *Marion Kynast* vom Frauenförderwerk Dresden. Das Frauenförderwerk Dresden ist Träger eines mädchen- und frauenspezifischen Qualifizierungsprojektes in der Landeshauptstadt Dresden.
- Herrn *Thomas Emmrich* und Herrn *David Meis* von der Produktionsschule Moritzburg. Die Produktionsschule Moritzburg ist Träger einer Jugendwerkstatt und eines produktionsschulorientierten Vorhabens im Landkreis Meißen.
- Frau *Sabine Olesch*, Frau *Annett Neumann*, Frau *Nora Göllner*, Frau *Ines Mitsch*, Frau *Mandy Pomeranke* und Herrn Dr. *Joachim Herzog* vom BBZ Bautzen. Das BBZ Bautzen ist Träger von Kompetenzagenturen und Jugendwerkstätten in den Landkreisen Bautzen und Görlitz.
- Frau *Regina Ludwig* und Frau *Sandra Müller* vom Verein Jugendberufshilfe Chemnitz. Der Verein Jugendberufshilfe Chemnitz ist Träger einer Jugendberatungsstelle und einer Jugendwerkstatt in der Stadt Chemnitz.
- Frau *Barbara Müller* vom Ausbildungszentrum Lichtenstein. Das Ausbildungszentrum Lichtenstein ist Träger einer Kompetenzagentur im Landkreis Zwickau.
- Herrn *Christian Hoppe* von der Stadtmission Chemnitz. Die Stadtmission Chemnitz ist Träger einer Jugendberatungsstelle in der Stadt Chemnitz sowie einer Kompetenzagentur und einer Jugendwerkstatt im Landkreis Zwickau.
- Frau *Dr. Heike Förster* vom Jugendamt der Stadt Leipzig sowie
- den *Mitgliedern der Fachgruppe "Jugendberatungsstellen/Kompetenzagenturen"* der Landesarbeitsgemeinschaft "Freier Träger der Jugendsozialarbeit" Sachsen e. V..

2 Grundsätzliche Bemerkungen

Charakteristika der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit unterscheidet sich deutlich vom *Auftrag und vom Grundverständnis* der anderen Leistungsträger innerhalb der übergreifenden Jugendberufshilfe, insbesondere vom Auftrag und vom Grundverständnis der Schule, der Arbeitsverwaltung und der Träger der Grundsicherung. Auch, wenn die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit die berufliche Eingliederung junger Menschen im Blick hat, so sind doch die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit keine arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die sozialpädagogischen Hilfen zielen, selbst wenn sie Ausbildung, Beschäftigung und Bildung inkludieren, auf die umfassende individuelle Förderung junger Menschen, u. a. auch, um ihnen eine aktive Teilnahme am Erwerbsleben zu ermöglichen.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ist gekennzeichnet von einem Verständnis von *Eigenverantwortung* als Ziel eines Hilfe- und Unterstützungsprozesses.

Für die Arbeit der Fachkräfte in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist die konsequente Beachtung ihrer *Handlungsmaximen*, insbesondere der "Kompetenzansatz", die "Freiwilligkeit", die "Beteiligung", die "Lebensweltorientierung" und die "Kontinuität der Förderung", von wesentlicher Bedeutung.

Die Fachkräfte in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit setzen sowohl in der sozialpädagogischen Begleitung als auch in der Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen bewusst die unterschiedlichen Modelle, Konzepte, Verfahren, Methoden und Instrumente um. In der professionsübergreifenden Zusammenarbeit der Fachkräfte haben die Verfahren der *Kompetenzfeststellung* und *individuellen Förderplanung* sowie das pädagogische Modell des *produktiven Lernens* einen besonderen Stellenwert.

Die *drei Handlungsbereiche innerhalb der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit* sind:

- die Beratung und Begleitung junger Menschen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII;
- die Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und
- die Abstimmung und Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 4 SGB VIII.

Projekte im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" gehören zu den Basisangeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, entsprechende Hilfen abzusichern. Dabei ist es unerheblich, ob die Umsetzung auch innerhalb vernetzter Angebote mit anderen Leistungsbereichen der Jugendhilfe realisiert wird. Insofern ist ein Nachrang der sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII zu Angeboten der Arbeitsverwaltung oder der Träger der Grundsicherung nicht gegeben.⁵

Im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen" entscheiden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sich ein Nachrang für Leistungen der Jugendhilfe aus § 10 Abs. 3 SGB VIII und § 13 Abs. 2 SGB VIII ergibt. Für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, insbesondere für junge Menschen ohne Ausbildung, ist Jugendhilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII nur dann in der Verantwortung, wenn die berufliche Eingliederung dieser jungen Menschen, insbesondere auch mit den Instrumentari-

⁵ vgl. Schruth 2006

en des SGB II und des SGB III, noch nicht gelingt und spezifische sozialpädagogischen Leistungen, die neben den sozialpädagogischen Hilfen auch Ausbildung, Beschäftigung und Bildung beinhalten, erforderlich sind.⁶

§ 13 Abs. 4 SGB VIII, Grundlage für den *Handlungsbereich "Abstimmung und Zusammenarbeit"*, fordert die Koordination der Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit mit den beruflichen Fördermaßnahmen der anderen Leistungsträger innerhalb der Jugendberufshilfe. Aus § 13 Abs. 4 SGB VIII ergibt sich eine *Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe*⁷ und ein Auftrag für die Jugendhilfeplanung. Die Entscheidung, wann und mit welchen Hilfen die Jugendhilfe im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit tätig wird, kann nur im Einzelfall und in umfassender Abstimmung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, unter Beteiligung der entsprechenden Träger der freien Jugendhilfe, und den anderen Leistungsträgern innerhalb der Jugendberufshilfe getroffen werden.

Die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit realisieren für ihre Zielgruppen eine intensive, individuelle sozialpädagogische Begleitung und vielfältige Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote. Für die Umsetzung erforderlicher Prozesse und für das Erreichen von Wirkungen ist die Absicherung entsprechender Projektstrukturen Voraussetzung.

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

Demographische Entwicklung

Es gibt keinen "Automatismus aus rückläufigen Geburtenzahlen, rückläufiger Jugendarbeitslosigkeit und abnehmendem Handlungsbedarf für die Jugendsozialarbeit". Von einem demographisch begründeten Rückgang des Bedarfs in der Jugendsozialarbeit kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden.⁸ Auch die sächsischen Verantwortlichen und Fachkräfte erwarten eher einen zunehmenden Bedarf bei sich verändernder Gewichtung zwischen den Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit.

Grundsätzlich ist die *demographische Entwicklung* an "ökonomische, politische und soziale Faktoren" geknüpft.

Für die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ergeben sich u. a. Abhängigkeiten:

- von den Entwicklungen am Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt;
- von der Nachfrage nach Arbeitskraft;
- von der Jugendarbeitslosigkeit und der dadurch "mit verursachten Abwanderung aus strukturschwachen Regionen und Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit";
- von der Zahl der Ausbildungsabbrecher;
- von der Anzahl junger Menschen ohne Schulabschlüsse bzw. mit unzureichenden Schulabschlüssen;
- von der Anzahl von schulvermeidenden jungen Menschen und
- von der Entwicklung der Migration.

Beeinflusst wird die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit auch von strukturellen Rahmenbedingungen, wie z. B.:

- sich häufig und umfassend ändernde arbeitsmarktpolitische Instrumente;
- Veränderungen in Bezug auf förderfähige Personengruppen;
- Veränderungen in Bezug auf Finanzierungsinstrumente und

⁶ vgl. Schruth 2006 und Münder 2007, S. 53

⁷ vgl. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 2000, S. 69

⁸ vgl. Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales/Landesjugendamt 2007

- veränderte Schwerpunktsetzungen in der Sozialpolitik.

Die genannten Faktoren haben einen "wesentlich stärkeren Einfluss auf den konkreten Bedarf" an Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit "als die demographische Entwicklung".⁹

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Über das am 01.01.2009 in Kraft getretene *Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente* wurden Förderinstrumente nach dem SGB II und dem SGB III reduziert, vereinfacht und flexibilisiert.

Dabei sind einerseits *Förderinstrumente weggefallen*, die für die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und den Trägern der Grundsicherung bedeutsam waren.

Im Wesentlichen sind das die sogenannten "Sonstigen weiteren Leistungen" nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II und die "Aktivierungshilfen" nach § 241 Abs. 3a SGB III. In beiden Fällen wurden in den letzten Jahren auch in Sachsen kooperative Projekte von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung bzw. von Jugendhilfe und Grundsicherung umgesetzt.

Andererseits wurden über das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente *neue Instrumente im SGB II oder im SGB III* geschaffen und vorhandene Instrumente verändert und flexibilisiert.

Für die Zielgruppen der arbeitsmarktbezogenen Jugendsozialarbeit relevant sind dabei z. B. folgende Instrumente:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III;
- Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach § 61a SGB III und
- Freie Förderung nach § 16f SGB II.

Für die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 61 und 61a SGB III liegt ein neues Fachkonzept vor, mit welchem verbesserte Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich bei den neuen BvB auch weiterhin um arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente handelt, die der konsequenten Anwendung des Vergaberechts unterliegen und die eine intensive, individuelle sozialpädagogische Begleitung nicht leisten können. So geht auch die Bundesagentur für Arbeit davon aus, dass sie die Zielgruppen der (arbeitsweltbezogenen) Jugendsozialarbeit damit nur bedingt erreichen wird.¹⁰

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II mit ihrer Möglichkeit zur Projektförderung ist eine Option, kooperative Vorhaben von Jugendhilfe und Grundsicherung umzusetzen. Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der freien Förderung keine Angebote der Jugendsozialarbeit finanziert werden können.¹¹

Insgesamt sollten jugendpolitische Gremien und Fachkräfte der Jugendhilfe *den Prozess der Umsetzung der neuen und veränderten arbeitsmarktpolitischen Instrumente verfolgen und beobachten, ob die Instrumente dazu beitragen können, die berufliche Integration marginalisierter junger Menschen zu befördern.*

So liegt beispielsweise für die 2007 eingeführten arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit (Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421o SGB III, Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer nach § 421p SGB III, sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung

⁹ gesamter Absatz vgl. Christe 2004 und 2004a

¹⁰ In einem entsprechenden Gespräch des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit am 06.11.2008 in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Nürnberg hat die BA darauf verwiesen, dass es auch weiterhin junge Menschen geben wird, für die die mögliche Perspektive "Bewältigung einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)" unrealistisch bleibt und für die auch weiterhin eine BvB nicht in Frage kommt. "Hier müsse dann an die Jugendhilfe verwiesen werden."

¹¹ vgl. Bundesagentur für Arbeit 2009

und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 241a SGB III, betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher nach § 235b SGB III, vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler nach § 241q i. V. m. § 33 SGB III, Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II) eine Wirksamkeitsexpertise vor. Die Expertise stellt fest, dass "in Hinblick auf die Integration benachteiligter Jugendlicher nicht von einer erfolgreichen Umsetzung der untersuchten Instrumente gesprochen werden kann", dass "dem postulierten Ziel, die Qualifizierung und Beschäftigungschancen von Personen mit Vermittlungshemmnissen zu erhöhen, die Umsetzung allenfalls bedingt entspricht" und dass "Konzepte in der Mehrzahl der Förderfälle nicht an Benachteiligten orientiert werden, Erfolge nicht am Erreichen der Zielgruppe gemessen werden."¹²

Entwicklungen in Bezug auf die Handlungsbereiche und Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen

Die *Jugendberatungsstellen*, bereits in den Jahren ab 1992 als Landesmodell entstanden, gehören auch heute noch zu den Basisangeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Im Prozess der Umsetzung des Programms „*Kompetenzagenturen*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind mehrere sächsische Jugendberatungsstellen ab dem Jahr 2006 in Kompetenzagenturen aufgegangen.

Begründet in den Tatsachen, dass diese Kompetenzagenturen auch weiterhin eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und eine Mitfinanzierung durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben und dass sie "besonders benachteiligte junge Menschen mit multiplen Problemlagen erreichen und für sie eine wichtige Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion zur individuell passenden beruflichen und sozialen Integration übernehmen sollen", können zumindest diese Kompetenzagenturen auch weiterhin dem Handlungsbereich "Beratung und Begleitung" der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen zugeordnet werden.

Grundlage für die Landesförderung von Projekten im *Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung"* im Freistaat Sachsen ist die "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007-2013".¹³

Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds erfordert die Grundfinanzierung der Projekte durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die langjährige ESF-Förderung von Einzelprojekten ist nicht möglich. Mit Blick auf das Ende der aktuellen Förderperiode im Jahr 2013 sollten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe frühzeitig und in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe neue Finanzierungskonzepte erarbeiten, abstimmen und in den Jugendhilfeausschüssen einer Beschlusslage zuführen.

Darüber hinaus sollte die ESF-Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auch in der Förderperiode ab 2014 ermöglicht werden.

Bezüglich der *Verpflichtung nach § 13 Abs. 4 SGB VIII* sollten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der Zurverfügungstellung erforderlicher Ressourcen die entsprechende Jugendhilfeplanung, Fachberatung und Koordination den sich ständig und umfassend ändernden SGB II- und SGB III-Regelungen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen anpassen.

Vor dem Hintergrund der "Verwaltungs- und Funktionalreform im Freistaat Sachsen" im Jahr 2008 ist zu prüfen, inwieweit die Neustrukturierung und Reaktivierung der Abstimmungsgremien in der

¹² gesamter Absatz vgl. Der Paritätische Gesamtverband 2009

¹³ siehe Sächsisches Staatsministerium für Soziales/Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2007/2009

Jugendberufshilfe sowie die Modifizierung und Neuunterzeichnung von regionalen Kooperationsvereinbarungen erforderlich sind.¹⁴

Für die *Neuausrichtung und die Weiterentwicklung der Kooperation in der Jugendberufshilfe* im Freistaat Sachsen ist die Beachtung folgender Empfehlungen hilfreich:

- Die Kooperation erfordert entsprechende strukturelle Voraussetzungen. Die Partner sollten die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.
- Die Beteiligung an der Kooperation sollte für die Partner mit spürbaren Gewinnen verbunden sein.
- Die unterschiedlichen Förderungen und Förderprogramme sollten innerhalb der Kooperation weitestgehend aufeinander abgestimmt werden und sollten die Umsetzung gemeinsam finanzierter Projekte ermöglichen.
- Innerhalb der Kooperation sollten Förderangebote auf den Einzelfall abgestimmt und entsprechende Eingliederungserfolge kontinuierlich erhoben und beobachtet werden.
- Sowohl die regionale als auch die überregionale Kooperation in der Jugendberufshilfe im Freistaat Sachsen sollte perspektivisch die erforderlichen Abstimmungsprozesse zur beruflichen Eingliederung behinderter junger Menschen inkludieren.
- Die Kooperation sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Projekt- und Maßnahmeträgern sowie die Zusammenarbeit der Projekt- und Maßnahmeträger mit den Leistungsträgern und der Wirtschaft inkludieren. Hilfreich sind hier insbesondere die Jugendkonferenzen.
- Innerhalb der Kooperation sollte für die Partner auch gemeinsame Information und Fortbildung realisiert werden.¹⁵

3 Definition und gesetzliche Grundlagen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Rechtliche Verortung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ist ein *Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII*. Sie hat die berufliche Integration sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen zum Inhalt und zielt darauf, diese jungen Menschen in ihrer sozialen und beruflichen Qualifikation zu fördern, damit ihnen eine eigenverantwortliche und aktive Teilnahme an der Gesellschaft und am Erwerbsleben ermöglicht wird.

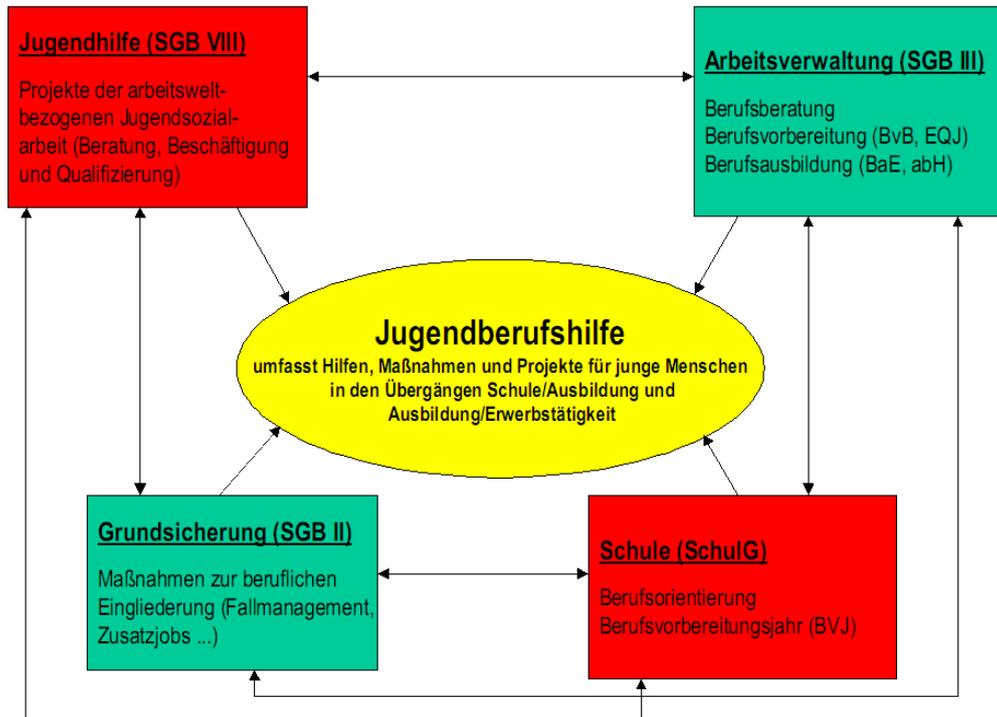
Jugendberufshilfe und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Jugendberufshilfe hat einen Querschnittscharakter. Sie ist ein Konglomerat unterschiedlicher Politik- und Förderbereiche, insbesondere der Jugend-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Zu den Leistungsträgern und Akteuren im Rahmen der Jugendberufshilfe gehören u. a. die Arbeitsverwaltung, die Träger der Grundsicherung, die Schule und die Jugendhilfe.

Über Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit bindet sich die Jugendhilfe in die übergreifende Jugendberufshilfe ein und leistet hier einen eigenständigen, qualifizierten, anerkannten und unverzichtbaren Beitrag. Damit ist arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit zugleich Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und *Teil der Jugendberufshilfe*.

¹⁴ vgl. Freistaat Sachsen 2008, Stellungnahme der Staatsregierung, S. 6

¹⁵ gesamter Absatz vgl. auch Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 2001, S. 12-15



Zu den *Besonderheiten der Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit* im Vergleich mit den Maßnahmen und Projekten der Jugendberufshilfe der anderen Leistungsträger gehören:

- die jugendhilfeplanerische Relevanz der Projekte;
- die Verpflichtung zur Absicherung sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen;
- der Nachrang der Projekte im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII" gegenüber den Maßnahmen und Projekten der anderen Leistungsträger;
- die Finanzierung bzw. zumindest die Grundfinanzierung der Projekte durch die Jugendhilfe;
- die Wahrung des Grundverständnisses der Jugendsozialarbeit in den Projekten und
- die Gewährleistung der Handlungsmaximen und Qualitätskriterien der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in den Projekten.

Rechtsqualität der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Die sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, gesetzliche Grundlage für den *Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen"*, sind als Soll-Hilfen normiert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, entsprechende Hilfen abzusichern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 SGB VIII gehören der Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sowie der erhöhte Unterstützungsbedarf. In Rechtsfolge haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen abzusichern. Darunter fällt "jede persönliche Dienstleistung, sei es in einzelfall-, gruppen- und/oder gemeinwesenbezogener Weise, wenn die gewählte Hilfe eine an den Zielen des § 13 Abs. 1 SGB VIII orientierte Unterstützung fachlich legi-

timiert". Die Hilfen richten sich direkt an junge Menschen. Das Hilfeplanverfahren des § 36 SGB VIII gilt in der Jugendsozialarbeit **nicht**.¹⁶

Die Hilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, Grundlage für den *Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen"*, wenden sich ebenfalls an die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten jungen Menschen. In § 13 Abs. 2 SGB VIII ist das Leistungsprofil zwar konkret beschrieben, jedoch ist die Leistungsverpflichtung in Form einer „Kann-Bestimmung“, formuliert. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Damit hängt die Entscheidung über den "Umfang der Betätigung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zurverfügungstellung konkreter, sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vom finanziellen und sozialpädagogischen Gestaltungswillen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe" ab.¹⁷

§ 13 Abs. 4 SGB VIII, Grundlage für den *Handlungsbereich "Abstimmung und Zusammenarbeit"*, fordert die Koordination der Projekte mit den Maßnahmen der dort genannten Träger, z. B. über Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder über sogenannte Verbundorganisationen. Sollen die Angebote aller Träger optimal wirksam werden, ist eine Koordinierung und Vernetzung der verschiedenen Träger und Konzepte in einem Verbundsystem unabdingbar. Dem "Sinn und Zweck der Vorschrift wird nur entsprochen, wenn die verschiedenen Konzepte nicht nur generell, sondern auch bei der Durchführung im Einzelfall" abgestimmt werden.¹⁸

Bezüglich der Abstimmung im Einzelfall kann auf die Erfahrungen aus dem Projekt "Kooperatives Fallmanagement - Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Grundsicherung im Einzelfall" verwiesen werden.¹⁹

Für alle Maßnahmen der Jugendhilfe gelten die in § 1 Abs. 3 SGB VIII normierten Leitziele. Das bedeutet, dass dort, wo es um die Gestaltung positiver Lebensbedingungen geht, Jugendhilfe auch die in § 13 SGB VIII vorgesehene Hilfe und Unterstützung grundsätzlich erbringen muss.

Zielgruppen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII wendet sich an junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind.

Soziale Benachteiligungen sind vor allem gesellschaftliche Faktoren und Bedingungen, die eine Minderung der Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bewirken.

Sie liegen vor, wenn die altersgemäße, gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u. a. Armut, Herkunft aus sozial problematischen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen. Erscheinungsbilder sozialer Benachteiligung sind z. B.:

- junge Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Krisen sowie in Übergängen mit Handlungsbedarf;
- junge Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation;
- schulvermeidende junge Menschen;

¹⁶ gesamter Absatz vgl. Münder/Schruth 2000

¹⁷ gesamter Absatz vgl. Proksch 1999, S. 2

¹⁸ gesamter Absatz vgl. Wiesner 2006, S. 229-230

¹⁹ Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. 2009

- Schulabgängerinnen und Schulabgänger, insbesondere Abgängerinnen und Abgänger von Förderschulen und Abgängerinnen und Abgänger aus Hauptschulklassen, ohne Schulabschlüsse bzw. ohne verwertbare Schulabschlüsse;
- junge Menschen, die trotz vorhandener Qualifikationen keinen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz finden;
- junge Menschen ohne vollwertige beruflichen Abschlüsse;
- Abbrecherinnen und Abbrecher von Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung oder der Träger der Grundsicherung;
- Abbrecherinnen und Abbrecher schulischer und betrieblicher Ausbildung;
- durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen;
- junge (allein erziehende) Mütter und Väter;
- junge Menschen mit Migrationshintergrund;
- langzeitarbeitslose junge Menschen;
- von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen.²⁰

Individuelle Beeinträchtigungen sind alle psychischen, physischen oder sonstigen Beeinträchtigungen individueller Art, die sich chancenverringend auswirken. Sie sind gegeben bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Beeinträchtigungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-)Bildung deshalb beeinträchtigt ist.

Zu den Formen der individuellen Beeinträchtigungen gehören u. a.:

- Lernbeeinträchtigungen, Lernstörungen und Lernschwächen;
- Leistungsbeeinträchtigungen, Leistungsstörungen und Leistungsschwächen;
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen sowie
- andere psychische, physische und/oder geistige Beeinträchtigungen. Erscheinungsbilder

individueller Beeinträchtigungen sind z. B.:

- überschuldete junge Menschen;
- junge Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum;
- suizidgefährdete junge Menschen;
- wohnungslose junge Menschen;
- delinquente junge Menschen;
- junge Menschen, die über längere Zeit arbeitslos waren und zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme besondere Hilfen benötigen.²¹

Erhöhter Unterstützungsbedarf durch die Jugendsozialarbeit ist dann gegeben, wenn soziale Desintegrationen junger Menschen weder mit den Angeboten der Jugendarbeit noch mit Angeboten der Hilfen zur Erziehung zu bewältigen sind. Zielgruppen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind junge Menschen, die mehr als durchschnittlicher Förderung und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und soziale Integration bedürfen.²²

Handlungsspektrum der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

- Absichern von sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Anbieten von sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für die in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten jungen

²⁰ gesamter Absatz vgl. Proksch 1999, S. 4-5

²¹ gesamter Absatz vgl. ebd., S. 5

²² gesamter Absatz vgl. ebd., S. 5

Menschen, wenn die Ausbildung und Berufsvorbereitung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist.

- Einfluss nehmen auf positive Lebensbedingungen junger Menschen, auf eine gelingende Lebensbewältigung junger Menschen, auch in der Phase ihrer beruflichen Eingliederung. Einfluss nehmen auf Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).
- Abstimmung und Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 4 SGB VIII mit den anderen Leistungsträgern und Akteuren in der Jugendberufshilfe.

4 Verhältnis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu den beruflichen Eingliederungsleistungen für junge Menschen nach dem SGB II und zur Benachteiligtenförderung nach dem SGB III

Rechtlich ist das *Verhältnis von Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II* in § 10 Abs. 3 SGB VIII normiert. Demnach gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGB II vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II gehen wiederum Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Bei der konkreten Bewertung dieses Vor- und Nachrangs ist der unterschiedliche Zweck der konkreten Leistungen zu beachten. Hierzu ist es hilfreich, das unterschiedliche Verständnis der Grundbegriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung von Jugendhilfe und Grundsicherung gegenüber zu stellen. ***Von einer Leistungskonkurrenz der Jugendhilfe und der Grundsicherung kann nur dann gesprochen werden, wenn zweckgleiche Maßnahmen ein und dieselbe Person erreichen sollen.***

Im *Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen"* (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) ist grundsätzlich zu beachten, dass es in Fragen der sozialrechtlichen Beratung zwischen den Sozialleistungsträgern *keinen Nachrang* gibt. Eine Leistungskonkurrenz zwischen den sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und der psychosozialen Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II ergibt sich mit Bezug auf den Leistungsinhalt und -zweck nicht. Für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit gehen die entwicklungsbegleitenden, sozialpädagogischen Hilfen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII weit über die zeitlich eingegrenzte, psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II hinaus.²³

Im *Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen"* ist die Jugendhilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, insbesondere für junge Menschen ohne Ausbildung, dann in der Verantwortung, wenn die berufliche Eingliederung dieser jungen Menschen mit dem Instrumentarium des SGB II, auch i. V. m. d. SGB III, noch nicht gelingt und sich ein erhöhter sozialpädagogischer Hilfebedarf zeigt.²⁴

²³ gesamter Absatz vgl. Schruth 2006

²⁴ Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch folgende Aussage in der Drucksache 16/4210 des Deutschen Bundestages: "... Das SGB VIII bietet mit § 13 SGB VIII eine Rechtsgrundlage, die auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Leistungen verpflichtet, die die Eingliederung junger Menschen in die Arbeitswelt zum Ziel haben. Während sich die allgemeine Aufforderung des § 3 Abs. 2 SGB II, junge Menschen unverzüglich in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, an alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren richtet, werden Leistungen nach § 13 SGB VIII zwar jungen Volljährigen bis zum 27. Lebensjahr gewährt, ohne dass diese auch finanziell hilfebedürftig sind, jedoch nur, wenn sie einen besonders intensiven Förderbedarf aufgrund besonderer sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen haben. Soweit auch diese besonders belasteten unter 25-Jährigen durch die Angebote des SGB II ausreichend gefördert werden können, um ihre Eingliederung in Arbeit zu erreichen, sind diese Instrumente des SGB II gegenüber denen des § 13 SGB VIII grundsätzlich vorrangig. Kann eine entsprechende Unterstützung dieses Ziels jedoch gerade nicht oder nicht dauerhaft erreicht werden, da ein intensiverer Unterstützungsbedarf besteht, so sind Leistungen nach § 13 SGB VIII zu erbringen. ..." (Deutscher Bundestag 2007, S. 33).

Kommentierungen zum SGB II verweisen darauf, dass in diesen Fällen sozialpädagogische Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, die neben den sozialpädagogischen Hilfen auch Ausbildung, Beschäftigung oder Bildung beinhalten, erforderlich werden.²⁵

Demzufolge muss die Jugendhilfe im *Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen"* ihre Entscheidung, wann und mit welchen Hilfen sie im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit tätig wird, im Einzelfall und in umfassender Abstimmung mit der Grundsicherung treffen.

Bei der Bewertung des *Verhältnisses der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zu den Maßnahmen der Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung nach dem SGB III* ist der Nachrang zu beachten, der sich aus § 13 Abs. 2 SGB VIII ergibt. Für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII bedeutet das: wenn die Berufsvorbereitung und Ausbildung dieser jungen Menschen auch nicht über Fördermaßnahmen nach dem SGB III sichergestellt werden kann, ist Jugendhilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII in der Verantwortung. Eine umfassende Abstimmung zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung im Einzelfall ist erforderlich.

Besondere Bedeutung innerhalb der Maßnahmen der Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung haben die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 61 und 61a SGB III. BvB werden, auch für junge Menschen mit Anspruch auf berufliche Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, ausschließlich von der Arbeitsverwaltung, und nicht von den Trägern der Grundsicherung, gefördert. Die Arbeitsverwaltung sieht die Jugendhilfe regelmäßig dann in der Zuständigkeit für Hilfen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, wenn junge Menschen voraussichtlich nicht in der Lage sind, die Anforderungen der Fördermaßnahmen nach dem SGB III, insbesondere nach §§ 60, 61 und 61a SGB III, zu erfüllen.

Ausgehend von

- der eindeutigen Vorrangstellung der Arbeitsverwaltung oder der Träger der Grundsicherung für die Vermittlung und berufliche Eingliederung von jungen Menschen mit Berufsabschluss,
- der vorrangigen Beschäftigung junger Menschen an der zweiten Schwelle²⁶ im Rechtskreis SGB II in Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und
- der ausschließlichen Förderung von Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach §§ 61 und 61a SGB III durch die Arbeitsverwaltung,

wird die Jugendhilfe innerhalb des Handlungsbereiches "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen" *schwerpunktmäßig für junge Menschen an der ersten Schwelle*²⁷ tätig.

Abgestimmt mit der Arbeitsverwaltung und den Trägern der Grundsicherung sichert die Jugendhilfe hier entsprechende Projekte für die jungen Menschen ab, die in beruflichen Eingliederungsmaßnahmen der Träger der Grundsicherung bzw. in den Maßnahmen der Benachteiligtenförderung der Arbeitsverwaltung noch nicht adäquat und ausreichend gefördert werden können.

²⁵ vgl. Münder 2007, S. 53

²⁶ Übergang in Erwerbstätigkeit

²⁷ Übergang in Ausbildung bzw. Ausbildungsvorbereitung

5 Grundverständnis und Handlungsmaximen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Grundverständnis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Das Grundverständnis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist gekennzeichnet:

- von einem qualitativen Hilfebegriff - "es geht um individuelle Hilfe" - **und**
- von einem Verständnis von Eigenverantwortung als Ziel eines Hilfe- und Unterstützungsprozesses **und**
- von der Tatsache, dass arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit im Sinne des individuellen Kompetenzzuwachses fördert und fordert, jedoch keine restriktiven Eingriffe in die persönlichen Lebensraumgestaltungen zum Inhalt hat.

Damit unterscheidet sich das Grundverständnis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit vom Grundverständnis anderer Träger und Organisationen.²⁸

Handlungsmaximen

Die Erfahrungen der Projekte auf dem sächsischen Weg in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit spiegeln deutlich die Charakteristika dieses Handlungsfeldes der Jugendhilfe und befinden sich in Übereinstimmung mit der zutreffenden Beschreibung durch Dr. Wolfgang Thoring: "... Jugendsozialarbeit nimmt sich ihrer Zielgruppen - jungen Menschen in sozial und individuell bedingten Nachteilssituationen - auf besondere, unverwechselbare Weise an: im Vertrauen auf deren Stärken, ohne formale Zugangsbeschränkungen, mit passgenauen, individuellen und kontinuierlich greifenden Hilfen, mit fachlich ausgereiften Methoden und Settings, mit über Jahre gewachsener Fachkompetenz, in Abstimmung mit den weiteren Angeboten innerhalb der Jugendhilfe, in Kooperation mit den schulischen und beruflichen Regelsystemen und mit nachweisbarem Erfolg. Mit diesen Leistungen ist sie bis auf weiteres im Übergang von der Schule ins Berufsleben ein unverzichtbarer Bestandteil der Jugendberufshilfe."²⁹

Kompetenzansatz

In Auswertung der Ergebnisse von Kompetenzfeststellungsverfahren werden den jungen Menschen ihre Stärken und Kompetenzen bereits bei Beginn der Förderprozesse sichtbar gemacht. Die Förderung will Nachteile ausgleichen und ist auf die Zukunft der jungen Menschen gerichtet. In Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit werden junge Menschen nicht als "Benachteiligte" stigmatisiert. Die Frage nach einer "(Mit-)Schuld oder (Mit-)Verantwortung der jungen Menschen am Vorliegen von Benachteiligungs- oder Beeinträchtigungssituationen" spielt keine Rolle. Vielmehr werden den jungen Menschen ihre Stärken und Kompetenzen verdeutlicht, um sie zum Lernen zu motivieren.³⁰

Freiwilligkeit und Projektzugang

Für die Hilfen im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" gelten die Prinzipien der Freiwilligkeit der Kontaktaufnahme und der Freiwilligkeit der Nutzung. Junge Menschen können weder zur Kontaktaufnahme, noch zur Nutzung gezwungen werden. Eine "Zuweisung" durch Leistungsträger erfolgt hier nicht.

²⁸ gesamter Absatz vgl. Schruth 2006, S. 12-14

²⁹ Thoring 2003, S. 140

³⁰ gesamter Absatz vgl. ebd., S. 139-140

Auch in den Projekten im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen" ist die freiwillige Teilnahme der jungen Menschen grundsätzliche Handlungsmaxime. Junge Menschen müssen ohne Sanktionsdruck über eine Teilnahme entscheiden können. Zur Sicherung der Freiwilligkeit und eines entsprechenden Zugangs zu diesen Projekten bewähren sich folgende Vorgehensweisen:

- die jungen Menschen bewerben sich für die Projektteilnahme und erhalten eine Teilnahmevereinbarung;
- vor der Aufnahme der jungen Menschen erfolgt eine Abstimmung zwischen den Projektträgern und den anderen, relevanten Leistungsträgern innerhalb der Jugendberufshilfe;
- die Projekte bieten den jungen Menschen in den ersten zwei bis vier Wochen die Möglichkeit zur Orientierung und Entscheidungsfindung;
- bei jungen Menschen, die sich zusätzlich im Rechtsbereich des SGB II befinden, sehen die Träger der Grundsicherung, insbesondere in der Orientierungsphase, von Forderungen und Sanktionierungen ab und geben den Projektträgern Gestaltungsspielräume für die sozialpädagogische Arbeit.

Interessenvertretung

Die Fachkräfte in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit arbeiten eigenverantwortlich und selbständig im Interesse von jungen Menschen. Sie unterstützen junge Menschen bei der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherung.

Beteiligung

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit integriert in alle Prozesse angemessene Formen der Beteiligung und Mitwirkung der jungen Menschen. Diese Beteiligung und Mitwirkung bezieht sich auf die Planung und Konzipierung sowie auf die Umsetzung und Gestaltung der Angebote, insbesondere auch auf die Kompetenzfeststellung und die individuelle Förderplanung. Die Zusammenarbeit mit den anderen Leistungsträgern innerhalb der Jugendberufshilfe ist wichtig für die Wirksamkeit der Projekte, bedingt aber eine deutliche Transparenz gegenüber den jungen Menschen. Die Beteiligung der jungen Menschen hat über die Beteiligung bei den Planungs- und Umsetzungsprozessen im Sinne von Partizipation auch die Ermöglichung der Teilhabe der jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben im Blick.

Lebensweltorientierung und Niedrigschwelligkeit

Die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind grundsätzlich in der Lebenswelt der jungen Menschen angesiedelt. Durch zielgruppenorientierte Öffnungszeiten und die Verknüpfung von Komm- und Geh-Strukturen sind die Projekte gut erreichbar, über unkomplizierte Terminabsprachen werden Kontakte erleichtert. Die Inanspruchnahme von Hilfen ist nicht an das Erreichen gesellschaftlich normierter Ziele geknüpft.

Auch im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen" gibt es, bei Beachtung des Nachrangs nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und § 10 Abs. 3 SGB VIII, keine formalen Zugangsbeschränkungen.

Zur Sicherung der Lebensweltorientierung und Niedrigschwelligkeit in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit bewähren sich folgende Vorgehensweisen:

- die Projekte sind vor Ort präsent und verfügen über aufsuchende und nachhaltig begleitende Strukturen;
- angemessene Informations- und Kommunikationsformen werden eingerichtet;
- Hilfen werden frühzeitig und unbürokratisch angeboten;

- Vertraulichkeit, Wahl- und Entscheidungsfreiheit, Akzeptanz und Wertschätzung werden gesichert;
- Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit werden gewährleistet.³¹

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit begründet sich in den umfassenden Zielgruppenerfahrungen sowie in der bewussten und qualifizierten Nutzung von Modellen, Konzepten, Verfahren, Methoden und Instrumenten. "Die Nutzung gesicherter diagnostischer Verfahren, klar definierte Förderziele und verbindliche individuelle Fördervereinbarungen sichern für die jungen Menschen eine passgenaue Individualförderung. Ein Controlling ermöglicht den Nachweis der Leistungserbringung."³²

Kontinuität der Förderung

In ihrer Unabhängigkeit von den Regelsystemen Schule, Ausbildung und Erwerbstätigkeit sichert die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit eine Kontinuität bei der Förderung junger Menschen, insbesondere auch in den, oftmals problematischen, Übergängen in Ausbildung und Erwerbstätigkeit. Beim Übergang sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in Ausbildung bringen Jugendberatungsstellen und Kompetenzagenturen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die individuelle Förder- und Berufswegeplanung ein.³³

Datenschutz und Vertraulichkeit

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern innerhalb der Jugendberufshilfe gewährleisten die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit den Schutz von personenbezogenen Daten ihrer Klienten. Bei den gegenseitigen Übermittlungen von personenbezogenen Daten werden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG), § 35 SGB I, §§ 50ff. SGB II, §§ 394ff. SGB III, §§ 61ff. SGB VIII, §§ 67ff. SGB X) und die verwaltungsinternen Regelungen (Verwaltungsvorschrift des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden (SchulDatenschutzVwV)) beachtet.

Da eine Datenübermittlung auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen nur in Ausnahmefällen möglich ist, geben die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit der Zusammenarbeit in anonymisierter Form den Vorrang oder übermitteln personenbezogene Daten nur mit der Einwilligung der Betroffenen.³⁴

In ihrer Arbeit mit den jungen Menschen behandeln die Fachkräfte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit entsprechende Informationen und Kontexte vertraulich.

Einbindung in die Jugendhilfe

Innerhalb der Jugendhilfe nutzt die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit bewusst die Vorteile, die sich aus ihrer fachlichen Nähe und Durchlässigkeit zu den Hilfen zur Erziehung und zur Jugendberufshilfe ergeben. Diese Vorteile ergeben sich u. a.:

- aus dem gemeinsamen gesetzlichen Auftrag und aus gemeinsamen grundlegenden Zielsetzungen;
- aus der einheitlichen Zuständigkeit der Jugendhilfeplanung;
- aus gemeinsamen Förderstrukturen und Zuständigkeiten;
- aus vergleichbaren Arbeitsansätzen;

³¹ gesamter Absatz vgl. Richter 2007

³² vgl. Thoring 2003, S. 140

³³ vgl. Freistaat Sachsen 2008, Stellungnahme der Staatsregierung, S. 31

³⁴ vgl. Hundert 2008, S. 50-61

- aus der Ausrichtung auf die gleichen Handlungsfelder sowie
- aus der gemeinsamen Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben.³⁵

Gender und Cultural Mainstreaming

Die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sehen im Gender und Cultural Mainstreaming Querschnittsthemen und unterstützen junge Menschen konsequent bei der Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie bei der Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Personen mit und ohne Migrationshintergrund.

6 Kompetenzfeststellung, Individuelle Förderplanung, Produktives Lernen

Die Fachkräfte in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit setzen sowohl in der sozialpädagogischen Begleitung als auch in der Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen bewusst die unterschiedlichen Modelle, Konzepte, Verfahren, Methoden und Instrumente um. In der professionsübergreifenden Zusammenarbeit der Fachkräfte haben die Verfahren der Kompetenzfeststellung und individuellen Förderplanung sowie das pädagogische Modell des produktiven Lernens einen besonderen Stellenwert.

Kompetenzfeststellung

Unter Kompetenz, verortet auf der Ebene des Individuums, ist "die Bereitschaft, selbst organisiert und kreativ zu handeln sowie mit Unbestimmtheit und wandelnden Herausforderungen umzugehen", zu verstehen.³⁶

Nach dem Modell von Erpenbeck und Heyse lassen sich die "Selbstorganisationsdispositionen auf Ebene der Individuen" in vier Bereiche differenzieren und übergeordnet in den Begriff der Handlungskompetenz fassen. Zur Handlungskompetenz gehören die Fachkompetenz, die Methodenkompetenz, die Sozialkompetenz und die Personale Kompetenz.³⁷

Verfahren der Kompetenzfeststellung in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sollen junge Menschen, "die sich lebensweltlich und beruflich orientieren, dabei unterstützen, eigene Kompetenzen zu entdecken und sich dieser Kompetenzen bewusst zu werden".

Zu den Verfahren gehören "standardisierte Testverfahren", "Bilanzen und Profilings" sowie "simulations- bzw. handlungsorientierte Verfahren".

Verfahren der Kompetenzfeststellung in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit:

- stellen die jungen Menschen in den Mittelpunkt;
- sind "grundsätzlich stärken- und ressourcenorientiert";
- bilden die Grundlage für die individuelle Förderung;
- bieten allen Teilnehmern gleiche Bedingungen und "die Chance, eigene Kompetenzen zu zeigen, zu erkennen und zu reflektieren";
- machen Kompetenzen sichtbar;
- sind prozess- sowie "Lebenslagen- und Arbeitsweltorientiert";
- beziehen junge Menschen dialogisch ein;
- sind ergebnisoffen;

³⁵ gesamter Absatz vgl. Thoring 2003, S. 140

³⁶ vgl. Erpenbeck/Heyse/Michel in Enggruber/Bleck 2005, S. 10

³⁷ vgl. ebd., S. 10

- können sich am Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife (siehe Bundesagentur für Arbeit 2006) orientieren und
- schaffen Anschlussperspektiven.³⁸

Träger von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit können anerkannte Verfahren der Kompetenzfeststellung, wie z. B. "geva-Tests", "MELBA", "hamet 2", "Start", "DIA-TRAIN", "Profil", "Berufscasting" oder "eurobrug EWIV", nutzen oder eigene Verfahren entwickeln. Bei der Nutzung von Verfahren wie auch bei der Entwicklung von Verfahren sollten die Träger die Qualitätsstandards in den Kategorien "Pädagogische Prinzipien", "Professionelle Umsetzung" und "Systematische Beobachtung" beachten.³⁹

Individuelle Förderplanung

Die individuelle Förderplanung in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit dient schwerpunktmäßig dem Erreichen angestrebter Projektziele, wie z. B. erhöhte soziale und personale Kompetenzen junger Menschen und gelingende Übergänge junger Menschen in Ausbildung. Daneben hat die individuelle Förderplanung die Aufgabe, das pädagogische Vorgehen in den Projekten zu strukturieren und abzustimmen, sowie die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zu verbessern.

Die Projektgruppe Förderplanung beim Heidelberger Institut Beruf und Arbeit hat im Jahr 2000 ein *Konzept* zur individuellen Förderplanung für Maßnahmen in der Benachteiligtenförderung nach dem SGB III entwickelt und erprobt und auch eine entsprechende Handreichung vorgelegt.⁴⁰ Die Nutzung dieses Konzeptes zur individuellen Förderplanung empfiehlt sich auch für die Arbeit in den Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.

Das Verfahren ist so gestaltet, dass die Förderplanung unabhängig von den konkreten Situationen ihrer Anwendung (Zeitpunkt, Anlass, Dauer, Zielsetzungen, Inhalte, Zahl der Beteiligten) sinnvoll eingesetzt werden kann. Es stellt die Entwicklung pädagogischer Zielsetzungen und deren Realisierung mit Hilfe pädagogischer Angebote und Interventionen in den Mittelpunkt.

Wesentliche *Elemente* des Verfahrens sind:

- der Vorrang der pädagogischen Zielbestimmung vor der Informationssammlung und Diagnostik;
- die umfassende Einbeziehung des jungen Menschen in den Planungsprozess;
- die klare Definition von Anfang und Ende des jeweiligen Förderprozesses;
- die begleitende Reflexion des Förderprozesses, die jederzeit Änderungen und Korrekturen der Planung erlaubt sowie
- die systematische Auswertung am Ende des Förderprozesses, sowohl mit dem betroffenen jungen Menschen als auch im Fachkräfteteam.

Das Verfahren beschreibt zwar einen systematischen Ablauf in *Verfahrensschritten*, bietet aber die Möglichkeit, an vielen Stellen Schleifen zu bilden, um Veränderungen in der Planung vorzunehmen. Für die Umsetzung des Verfahrens bedarf es spezieller *Methoden und Instrumente*. Die Projektgruppe Förderplanung benennt und untersetzt in ihrer Handreichung geeignete Methoden und Instrumente für die einzelnen Verfahrensschritte.⁴¹

Produktives Lernen

"Produktives Lernen ist ein Bildungsprozess, der sowohl die Entwicklung des Individuums im Gemeinwesen als auch die Entwicklung des Gemeinwesens selbst voranbringt. Der Prozess ist

³⁸ gesamter Absatz vgl. Druckrey 2007, S. 18-23

³⁹ gesamter Absatz vgl. ebd., S. 26 ff

⁴⁰ siehe Projektgruppe Förderplanung 2000

⁴¹ gesamter Absatz vgl. ebd.

als "Bildungsweg" angelegt, der aus produktiven Tätigkeiten "im wirklichen Leben" entsteht und im Rahmen einer Gruppe organisiert ist, die von Pädagogen unterstützt wird.⁴²

Das pädagogische Modell des produktiven Lernens stellt die *Tätigkeit* an den Anfang und lässt die jungen Menschen aus der Erfahrung produktiver Tätigkeit lernen, lässt sie mit pädagogischer Unterstützung die produktive Tätigkeit für ihre Bildung erschließen.

"...Das heißt, die Lernenden werden zunächst um der Tätigkeit willen aktiv: um etwas zu erzeugen, zu verbessern, zu erreichen, zu verhindern, auszudrücken, mitzuteilen. Erst dann sehen sie diesen Prozess als *Lernprozess* an und gestalten ihn als *Bildungsprozess*, um ihre Erfahrung zu verstehen und ihr Handeln zu qualifizieren. ...".⁴³

Insbesondere in den produktionsschulorientierten Vorhaben hat die Tätigkeit im Rahmen des pädagogischen Modells des produktiven Lernens *Ernstcharakter* und findet in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen und im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen statt.

Voraussetzungen dafür sind marktorientierte und marktfähige Produkte und Dienstleistungen, Werbe- und Verkaufsstrategien und entsprechende Abstimmungsprozesse mit regionalen Unternehmen.

Die jungen Menschen verfolgen im Produktiven Lernen bewusst angestrebte eigene Ziele und erschließen dadurch für sich einen Sinn in den angestrebten Tätigkeiten. Die Pädagogen helfen den jungen Menschen, "*Lern- und Bildungsmotive*, die mit den Tätigkeitswünschen und -entscheidungen in Verbindung stehen", zu erkennen und diese bewusst und gezielt zu verfolgen.⁴⁴

7 Finanzierung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Mit der gesetzlichen Zuordnung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit zum SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei festgestelltem Bedarf gem. § 80 SGB VIII verantwortlich für die Finanzierung der entsprechenden Projekte. Im Falle der Mischfinanzierung ergibt sich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in diesem Rahmen eine *grundsätzliche Finanzierungsverantwortung*.

Aufgrund der Tatsache, dass die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen mehrheitlich von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt werden, ist der § 74 SGB VIII zu beachten. Demnach ergibt sich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Verantwortung zur *Förderung der freien Jugendhilfe* im Regelfall, insbesondere dann, wenn die Träger der freien Jugendhilfe Projekte umsetzen, um die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII zu ermöglichen, und die Projekte eine jugendhilfeplanerische Relevanz haben.

Für die Entscheidungen zur Umsetzung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind die Jugendhilfeausschüsse zuständig. Voraussetzung für Finanzierungsentscheidungen sind demnach entsprechende Beschlusslagen der *Jugendhilfeausschüsse*. Bei den Entscheidungen zur Förderung sind neben den haushaltsrechtlichen Überlegungen zwingend auch die jugendhilferechtlichen sowie jugendhilfeplanerischen Zielvorgaben zu beachten. Jugendhilfepläne und die darin festgehaltenen **Bedarfe sind Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen fachlich notwendigen Vorgaben, der politischen Willensbildung und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln**. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung, respektive der Planungsverantwortung, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe demnach grundsätzlich sicherzustellen.

⁴² 2. Kongress des Internationales Netzes Produktiver Schulen 1991

⁴³ Institut für Produktives Lernen in Europa 2006, S. 2

⁴⁴ gesamter Absatz vgl. ebd. S. 5

len, dass geeignete und erforderliche Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

8 Beschreibungen und Qualitätsnormierungen der Handlungsbereiche der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen

Die drei Handlungsbereiche innerhalb der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind:

- die Beratung und Begleitung junger Menschen nach § 13 Abs. 1 SGB VIII;
- die Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und
- die Abstimmung und Zusammenarbeit nach § 13 Abs. 4 SGB VIII.

8.1 Beratung und Begleitung junger Menschen

Beschreibung der Projekte

Jugendberatungsstellen und Kompetenzagenturen

Schwerpunktaufgabe der Projekte ist eine entwicklungsbegleitende Beratung, die auch längerfristig angelegt sein kann und die Hilfen anbietet und koordiniert, die junge Menschen auf dem langen Weg von der Schule bis zur tatsächlichen Eingliederung in die Arbeitswelt brauchen. Neben dem Gelingen der Eingliederung in die Arbeitswelt zielen die Projekte auf die Entwicklung und Förderung von sozialen, personalen, methodischen und fachlichen Kompetenzen ihrer Zielgruppen. Präventiv bieten die Projekte auch Hilfen zur frühzeitigen beruflichen Orientierung an. In Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Betrieben sollen so junge Menschen bei der Findung tragfähiger Berufswahlentscheidungen unterstützt und Ausbildungsabbrüche vermieden werden. Die Projekte nehmen eine Schlüsselposition innerhalb von qualitativen Verbundsystemen (Netzwerken) ein. Zu den Kooperationspartnern dieser Netzwerke, allen an der schulischen und beruflichen Eingliederung von jungen Menschen Beteiligten, haben die Fachkräfte der Projekte langjährige Kontakte.⁴⁵

Die Jugendberatungsstellen sind im Freistaat Sachsen 1992 im Rahmen eines Landesmodells entstanden und gehören heute noch zu den Basisangeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Im Prozess der Umsetzung des Programms „Kompetenzagenturen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)⁴⁶ sind mehrere sächsische Jugendberatungsstellen ab dem Jahr 2006 in Kompetenzagenturen aufgegangen.⁴⁷ Begründet in den Tatsachen, dass diese Kompetenzagenturen auch weiterhin eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach § 13 Abs. 1 SGB VIII und eine Mitfinanzierung durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben und dass sie "besonders benachteiligte junge Menschen mit multiplen Problemlagen erreichen und für sie eine wichtige Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion zur individuell passenden beruflichen und sozialen Integration übernehmen sollen", können zumindest diese Kompetenzagenturen auch weiterhin dem Handlungsbereich "Beratung und Begleitung" der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen zugeordnet werden.

⁴⁵ gesamter Absatz vgl. LAG JSA 2004

⁴⁶ www.kompetenzagenturen.de, letzter Zugriff: 08.10.2009.

⁴⁷ www.kompetenzagenturen.de/de/262.php?V=list#mpl, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Qualitätskriterien im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen"

Strukturqualität

- Es existiert eine strukturbildende und Orientierung gebende Konzeption mit Aussagen zum konkreten Bedarf, zu den Zielgruppen und Zielen, zu den Rahmenbedingungen und Angeboten, zu den Methoden sowie zur Ergebnisevaluation und Qualitätsentwicklung.
- Die Projektträger verfügt über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie über Zielgruppenerfahrungen und gewährleistet damit die notwendige Professionalität in der Umsetzung der Arbeit.
- Für das Projekt ist eine jugendhilfeplanerische Einordnung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII gegeben.
- Die nachhaltige Nutzung des Projektes ist gewährleistet und gibt dem Projektträger eine entsprechende Planungssicherheit.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte weisen einen der folgenden Abschlüsse nach:
 - Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialarbeiterin bzw. Diplomsozialpädagoge/ Diplomsozialarbeiter;
 - Diplompädagogin bzw. Diplompädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik;
 - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge;
 - ein der Staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. dem Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagoge gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990;
 - Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit;
 - Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit oder Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Erzieher (diese Fachkräfte sollten über geeignete Zusatzqualifikationen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen verfügen bzw. innerhalb eines Teams mit Fachkräften mit entsprechend höheren Qualifikationen arbeiten).Im Einzelfall können auch persönlich geeignete Fachkräfte mit pädagogischen Abschlüssen als sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen.
- Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit von Jugendberatungsstellen ist mit mindestens zwei Fachkräften pro Projekt abgesichert. Für die Umsetzung geschlechtsspezifischer Angebote ist ein gemischt-geschlechtliches Team vorteilhaft.
- Die Vergütungen der Fachkräfte berücksichtigen die Qualifikationen, würdigen die Leistungen der Fachkräfte ausreichend und orientieren sich an Tarifvereinbarungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Der Projektträger sichert für die eingesetzten Fachkräfte Supervision und Fortbildung sowie trägerübergreifenden Austausch ab.
- Der Projektträger verfügt über die erforderlichen organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen. Dazu gehören insbesondere Beratungsräume und Gruppenräume mit entsprechenden räumlichen und sächlichen Ausstattungen.
- Die Fachkräfte sichern für die jungen Menschen und für ihre Kooperationspartner eine gute Erreichbarkeit über Sprechzeiten in den eigenen Räumlichkeiten, über Präsenz in Schulen und Jugendeinrichtungen sowie über Telefon und E-Mail ab.
- Der Projektträger hat die regionale Einbindung und Vernetzung des Projektes geklärt. Die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des zuständigen Jugendamtes sowie den Ver-

antwortlichen der zuständigen Schulaufsicht, der Arbeitsagentur sowie der entsprechenden Stellen der Grundsicherung hat der Projektträger geregelt.

Prozessqualität

- Der Projektträger orientiert sich kontinuierlich an den aktuellen Entwicklungen des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes und richtet seine Beratungs- und Begleitungsangebote an diesen Entwicklungen aus.
- Bei der Kompetenzfeststellung orientiert sich der Projektträger an den "Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule-Beruf".⁴⁸
- Im Rahmen der individuellen Förderplanung⁴⁹ werden Förderziele, Methoden und Ergebnisse dokumentiert.
- Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden Fallbesprechungen und/oder Teamsitzungen und/oder gegenseitiges Feed-back und/oder Erfahrungsaustausch und/oder Qualitätszirkel und/oder Fachbeiräte realisiert.
- Die Beteiligung wird sowohl auf der Ebene der Fachkräfte als auch auf der Ebene der jungen Menschen ausgestaltet. Die Beteiligung der jungen Menschen im Rahmen der individuellen Förderplanung⁵⁰ umfasst das gemeinsame Bestimmen von Förder- und Lernzielen, das zunehmende Anbieten von Spielräumen für selbstständiges und verantwortliches Handeln und das gemeinsame Auswerten von Förderplänen.
- Der Projektträger realisiert zielgruppenspezifische Förderangebote und besondere Hilfestellungen für die Übergänge in Ausbildung und Erwerbstätigkeit.
- Die Fachkräfte unterstützen als Netzwerker spezialisierte Dienste wie z. B. die Rechtsberatung, Erziehungsberatung, psychotherapeutischen Beratung, Schuldnerberatung, Ausländer- und Aussiedlerberatung und die Jugendgerichtshilfe.
- Insbesondere mit Schulen, Betrieben, Kammern, Arbeitsagenturen, Jugendämtern und Stellen der Grundsicherung gibt es eine intensive und aktive Zusammenarbeit zur Abstimmung, Koordination und Verzahnung.
- Gemäß der „Kooperationsvereinbarung zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen vom 28.08.2006“ unterstützen die Jugendberatungsstellen die Arbeit der regionalen Abstimmungsgremien in der Jugendberufshilfe.

Ergebnisqualität

Die Benennung konkreter, überprüfbarer Ziele in der Konzeption ist die Voraussetzung für das Feststellen von Wirkungen im Sinne von Ergebnisqualität. Insofern steht die *Qualität der Konzeption* mit der Ergebnisqualität des Projektes in enger Verbindung. Ergebnisqualität bedeutet sowohl Erreichung der Ziele als auch Legitimation der Ziele.

Bei Beachtung der Subjektorientierung der pädagogischen Arbeit in den Projekten geht es zudem auch darum, die unterschiedlichen und teilweise divergierenden Erwartungen aller Beteiligten (junge Menschen, Eltern, Jugendämter, Kooperationspartner) transparent und aushandelbar zu machen. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein Wirkungsdialoq.

Folgende *Indikatoren zur Überprüfung möglicher Wirkungen* von Beratungs- und Begleitungsprojekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit können genannt werden:

⁴⁸ siehe Druckrey 2007

⁴⁹ In den Projekten im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" kommt die individuellen Förderplanung nur in der längerfristigen Begleitung von jungen Menschen in Betracht.

⁵⁰ In den Projekten im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" kommt die individuellen Förderplanung nur in der längerfristigen Begleitung von jungen Menschen in Betracht.

- Verbesserung der Unterstützung und der Situation von jungen Menschen in schwierigen psycho-sozialen Situationen;
- Umfang der Inanspruchnahme der Hilfen;
- Adressatenzufriedenheit (junge Menschen, (Eltern), Kooperationspartner);
- Ausmaß der Aneignung fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen⁵¹;
- Ausmaß der Realisierung von Förderplanziele⁵²;
- Anteile von Vermittlungen in weiterführende Hilfeangebote, in Ausbildungsvorbereitung, in Ausbildung oder in die Erwerbstätigkeit sowie
- Anteile von erfolgreichen Konflikt- und Lebensbewältigungsstrategien.

Bei der *quantitativen Erfassung* der Inanspruchnahme von Angeboten durch die jungen Menschen unterscheiden die Projektträger hinsichtlich des Beratungsanlasses und der Art des Hilfeangebotes (z. B. in einmalige und längerfristige Beratungen, Informationsveranstaltungen in Schulklassen, themenbezogene Gruppenangebote, Bewerbungstraining).

Evaluation

Bei der Evaluation der Projektqualität sind folgende *Vorgehensweisen* unter Nutzung entsprechender *Instrumente* möglich:

- Auswertungen von Zielvereinbarungen;
- Auswertungen von individuelle Förderplänen⁵³;
- Auswertungen von Evaluationsbögen;
- Auswertungen von Befragungen und Fragebögen (strukturierte Befragungen der Adressaten (junge Menschen, Eltern, Kooperationspartner));
- gruppenspezifische Auswertungen statistischer Daten (Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote, in Ausbildungsvorbereitung, in Ausbildung und in Erwerbstätigkeit);
- individuelle Auswertungen (berufliche und persönliche Stabilisierungs- und Lernfortschritte);
- Auswertungen von Einzelfallberichten und Dokumentationen von Prozessverläufen;
- Auswertungen fallunspezifischer Zeiten sowie
- Auswertungen externer wissenschaftlicher Begleitungen.

8.2 Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen

Beschreibung der Projekte

Projekte an der ersten Schwelle/Jugendwerkstätten

Jugendwerkstätten sind Einrichtungen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Inhalte und Methoden variieren breit, aber die Zugangsvoraussetzungen und die Ziele sind stets gleich: Junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, aber durch Maßnahmen des Arbeitsverwaltung oder der Träger der Grundsicherung noch nicht

⁵¹ In den Projekten im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" kommt dieser Indikator nur in der längerfristigen Begleitung von jungen Menschen in Betracht.

⁵² In den Projekten im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" kommt dieser Indikator nur in der längerfristigen Begleitung von jungen Menschen in Betracht.

⁵³ In den Projekten im Handlungsbereich "Beratung und Begleitung junger Menschen" kommt die individuellen Förderplanung nur in der längerfristigen Begleitung von jungen Menschen in Betracht.

erreicht werden, sollen für weiterführende, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ggf. für eine Ausbildung fit gemacht werden.

Gleichzeitig sollen die sozialen und personalen sowie ausbildungsmarktrelevanten Kompetenzen der jungen Menschen entscheidend erhöht werden. Die jungen Menschen sollen die Ausbildungseignung und ggf. die Ausbildungsreife erlangen. Bezüglich der Ausbildungseignung geht es primär um die Heranbildung von Einstellungen, Gewohnheiten und Verhaltensweisen, die den jungen Menschen überhaupt erst in die Lage versetzen, eine Ausbildung zu absolvieren. Bezüglich der formalen Ausbildungsreife geht es darum, dass die zuständige Arbeitsagentur oder der zuständige Träger der Grundsicherung dem jungen Menschen anerkennt, dass er nach Absolvierung einer bestimmten, aus den geltenden Vorschriften abgeleiteten Zahl von Tagen, die er aktiv und mit Erfolg an der Jugendwerkstatt teilgenommen hat, von der Arbeitsagentur oder vom Träger der Grundsicherung eine geförderte Ausbildung erhalten kann. Die Festlegungen über den Zugang und die Zielbeschreibung schließen ein, dass Jugendwerkstätten sozialpädagogische Einrichtungen sind. Das ist ein wesentliches Merkmal dieses Angebots der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. Aus den beschriebenen Merkmalen ergibt sich, dass Jugendwerkstätten hauptsächlich durch die kreisfreien Städte bzw. durch die Landkreise und durch Landesmittel finanziert werden.⁵⁴

Produktionsschulorientierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für benachteiligte junge Menschen

Produktionsschulorientierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte sind Projekte der beruflichen Orientierung und der Ausbildungsvorbereitung für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit. In der Regel haben die jungen Menschen ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt. Die jugendhilfeplanerische Relevanz nach dem SGB VIII ist gegeben, die Projekte wahren die Handlungsmaximen der Freiwilligkeit und Beteiligung. Die Beschäftigung der jungen Menschen erfolgt nach dem pädagogischen Modell des produktiven Lernens in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen. Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen statt. Die Projektträger verfügen über ein Marketingkonzept, das einen solchen Lernprozess ermöglicht. Sie können marktorientierte und marktfähige Produkte und Dienstleistungen, Werbe- und Verkaufsstrategien und auch Abstimmungsprozesse mit den regionalen Unternehmen nachweisen. Die jungen Menschen erfahren den Nutzen ihrer Tätigkeit und erhalten ein Taschengeld mit Aufwandsentschädigungscharakter. Individuelle Förderkonzepte unterstützen den Übergang der jungen Menschen in Ausbildung.

Die "Produktionsschulorientierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für benachteiligte junge Menschen" wurden als innovative ESF-Vorhaben gemäß Teil 2 - Punkt I, 1.1b der ESF-Richtlinie SMS/SMUL und entsprechendem ESF-Förderbaustein⁵⁵ initiiert.

Qualitätskriterien im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen"

Strukturqualität

- Es existiert eine strukturbildende und Orientierung gebende Konzeption mit Aussagen zum konkreten Bedarf, zu den Zielgruppen und Zielen, zu den Rahmenbedingungen und Angeboten, zu den Methoden sowie zur Ergebnisevaluation und Qualitätsentwicklung.
- Der Projektträger verfügt über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie über Zielgruppenerfahrungen und gewährleistet damit die notwendige Professionalität in

⁵⁴ gesamter Absatz vgl. Grasselt 1999, S. 39-40

⁵⁵ siehe Sächsisches Staatsministerium für Soziales/Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2007/2009, S. 28 sowie Sächsische Aufbaubank 2009

- der Umsetzung der Arbeit. Eine Zertifizierung als Weiterbildungsträger im Rechtskreis des SGB III⁵⁶ ist keine Voraussetzung für ein Tätigwerden im Handlungsbereich "Beschäftigung und Qualifizierung junger Menschen" der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.
- Für das Projekt ist eine jugendhilfeplanerische Einordnung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gegeben.
 - Die nachhaltige Nutzung des Projektes ist gewährleistet und gibt dem Projektträger eine entsprechende Planungssicherheit. Entsprechend der Art des Projektes, den regionalen Bedarfen und der konzeptionellen Ausrichtung des Projektes sollten dabei Projektlaufzeiten von bis zu zwei Jahre abgesichert werden.
 - Der Projektträger verfügt über die erforderlichen organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote. Dazu gehören insbesondere Werkstätten, die den Anforderungen an projektorientierte Arbeit entsprechen; Gruppenarbeitsplätze; Lernecken und zielgruppenspezifische Unterrichtsbereiche; Beratungsräume; Gruppenräume; Maschinen; Werkzeuge und Arbeitsmittel sowie Lernmittel.
 - Beschäftigung wird in unterschiedlichen Feldern angeboten. Dabei werden auch Angebote von Projektträgern im Verbund oder Angebote von Kooperationspartnern genutzt. Die Anzahl der unterschiedlichen Beschäftigungsfelder ist abhängig von der Projektgröße.
 - Individuell ausgerichtete Qualifizierungsanteile und -bausteine sollen **schulische Wissensdefizite abbauen und/oder** junge Menschen auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vorbereiten und/oder berufsbezogene Kenntnisse vermitteln.
 - Die *sozialpädagogischen Fachkräfte* weisen einen der folgenden Abschlüsse nach:
 - Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialarbeiterin bzw. Diplomsozialpädagoge/ Diplomsozialarbeiter;
 - Diplompädagogin bzw. Diplompädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik;
 - Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogen bzw. Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge;
 - ein der Staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. dem Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagoge gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 03.10.1990;
 - Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit;
 - Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit oder Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Staatlich anerkannter Erzieher (diese Fachkräfte sollten über geeignete Zusatzqualifikationen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen verfügen bzw. innerhalb eines Teams mit Fachkräften mit entsprechend höheren Qualifikationen arbeiten).
- Im Einzelfall können auch persönlich geeignete Fachkräfte mit pädagogischen Abschlüssen als sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen.
- *Werkstattpädagoginnen bzw. Werkstattpädagogen* verfügen über einen den Beschäftigungsinhalten entsprechenden Abschluss als Facharbeiterin oder Gesellin bzw. Facharbeiter oder Geselle verbunden mit einem Nachweis der Ausbildungsberechtigung, einen den Beschäftigungsinhalten entsprechenden Abschluss als Meisterin bzw. Meister, einen den Beschäftigungsinhalten entsprechenden Abschluss als Ingenieurin oder Ingenieurpädagogin bzw. als Ingenieur oder Ingenieurpädagoge.

⁵⁶ Gemäß der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - AZVV vom 16. Juni 2004
www.bmas.de/coremedia/generator/3270/property=pdf/aner kennungs_und_zulassungsverordnung_weiterbildung_azvv.pdf,
letzter Zugriff: 08.10.2009.

- *Lehrerinnen bzw. Lehrer* verfügen über ein Lehramt in einer den Qualifikationsinhalten entsprechenden Fächerverbindung.
- In den Projekten werden Personalschlüssel abgesichert, die eine individuelle Begleitung der jungen Menschen ermöglichen. 16 bis 20 junge Menschen werden von einer sozialpädagogischen Fachkraft und zwei Werkstattpädagoginnen bzw. Werkstattpädagogen und bei inkludiertem Stützunterricht bzw. inkludierten Qualifikationsanteilen zusätzlich von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer begleitet. Für junge Menschen mit einem nachweislich intensiveren Begleitungsbedarf werden entsprechende Personalschlüssel abgesichert.
In produktionsschulorientierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten können alternativ auch Produktionsschulpädagoginnen bzw. Produktionsschulpädagogen mit anerkannter sozial- und werkstattpädagogischer Qualifikation eingesetzt werden. Diese begleiten je 6 junge Menschen in Kleingruppen sozialpädagogisch und fachlich. Der Einsatz zusätzlicher sozialpädagogischer Fachkräfte entfällt dann.
- Die Vergütungen der Fachkräfte berücksichtigen die Qualifikationen, würdigen die Leistungen der Fachkräfte ausreichend und orientieren sich an Tarifvereinbarungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Der Projektträger sichert für die eingesetzten Fachkräfte Supervision und Fortbildung sowie trägerübergreifenden Austausch ab.
- Zur Umsetzung von spezifischen (Hilfe)Angeboten kommen in den Projekten weitere Fachkräfte auf der Basis von Honorarverträgen zum Einsatz. Das können z. B. Psychologinnen bzw. Psychologen sein, oder auch Fachkräfte, die kreative oder erlebnispädagogische Angebote umsetzen. Der Einsatz dieser Fachkräfte ist vom Bedarf her begründet und konzeptionell untersetzt.
- Der Projektträger hat die regionale Einbindung und Vernetzung des Projektes geklärt. Die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des zuständigen Jugendamtes sowie den Verantwortlichen der zuständigen Schulaufsicht, der Arbeitsagentur sowie der entsprechenden Stellen der Grundsicherung hat der Projektträger geregelt.
- Für die produktionsschulorientierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte liegen mit den lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmte Unternehmens- und Marketingkonzepte vor. Diese Konzepte regeln die Art und den Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, beschreiben die Kundenakquise und informieren über die Marktpreisbildung der Produkte und Dienstleistungen. Zur Wahrung der Marktneutralität sind Beiräte mit Vertretern der Wirtschaft, des Projektträgers und des zuständigen Jugendamtes eingerichtet.

Prozessqualität

- Der Projektträger orientiert sich kontinuierlich an den aktuellen Entwicklungen des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes und richtet die Beschäftigungsfelder und Qualifizierungsinhalte an diesen Entwicklungen aus.
- Im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit integriert der Projektträger die Sozialpädagogik in das Gesamtprojekt, auch in den Beschäftigungs- und Qualifizierungsbereich.
- Bei der Kompetenzfeststellung orientiert sich der Projektträger an den "Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule-Beruf".⁵⁷
- Im Rahmen der individuellen Förderplanung werden Förder- und Lernziele, Methoden und Ergebnisse dokumentiert.

⁵⁷ siehe Druckrey 2007

- Die methodisch-didaktische Umsetzung in der Beschäftigung und Qualifizierung beachtet die Verzahnung von Theorie und Praxis und die zielgruppenadäquate Vermittlung von fachbezogenen Inhalten. Das "Lernen" wird insbesondere durch die Nutzung des pädagogischen Modells des produktiven Lernens gefördert.
- Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden Fallbesprechungen und/oder Teamsitzungen und/oder gegenseitiges Feed-back und/oder Erfahrungsaustausch und/oder Qualitätszirkel und/oder Fachbeiräte realisiert.
- Die Beteiligung wird sowohl auf der Ebene der Fachkräfte als auch auf der Ebene der jungen Menschen ausgestaltet. Die Beteiligung der jungen Menschen im Rahmen der individuellen Förderplanung umfasst das gemeinsame Bestimmen von Förder- und Lernzielen, das zunehmende Anbieten von Spielräumen für selbstständiges und verantwortliches Handeln und das gemeinsame Auswerten von Förderplänen.
- Der Projektträger realisiert zielgruppenspezifische Förderangebote, spezifische Konzepte für unterschiedliche Projektphasen und besondere Hilfestellungen für die Übergänge in Ausbildung und Erwerbstätigkeit.
- Insbesondere mit Schulen, Betrieben, Kammern, Arbeitsagenturen, Jugendämtern und Stellen der Grundsicherung gibt es eine intensive und aktive Zusammenarbeit zur Abstimmung, Koordination und Verzahnung.

Ergebnisqualität

Die Benennung konkreter, überprüfbarer Ziele in der Konzeption ist die Voraussetzung für das Feststellen von Wirkungen im Sinne von Ergebnisqualität. Insofern steht die *Qualität der Konzeption* mit der Ergebnisqualität des Projektes in enger Verbindung. Ergebnisqualität bedeutet sowohl Erreichung der Ziele als auch Legitimation der Ziele.

Bei Beachtung der Subjektorientierung der pädagogischen Arbeit in den Projekten geht es zudem auch darum, die unterschiedlichen und teilweise divergierenden Erwartungen aller Beteiligten (junge Menschen, Eltern, Jugendämter, Kooperationspartner) transparent und aushandelbar zu machen. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein Wirkungsdialog.

Folgende *Indikatoren zur Überprüfung möglicher Wirkungen* von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit können genannt werden:

- Verbesserung der Unterstützung und der Situation der jungen Menschen in schwierigen psycho-sozialen Situationen;
- Umfang der Inanspruchnahme der Hilfen im Projekt;
- Adressatenzufriedenheit (junge Menschen, (Eltern), Kooperationspartner);
- Teilnahme bzw. Abbruch;
- Ausmaß der Aneignung fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Kompetenzen;
- Ausmaß der Realisierung von Förderplanzielen;
- Anteile von Abschlüssen und Zertifikaten;
- Anteile von Vermittlungen in weiterführende Hilfeangebote, in Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung oder in die Erwerbstätigkeit sowie
- Anteile von erfolgreichen Konflikt- und Lebensbewältigungsstrategien.

Evaluation

Bei der Evaluation der Projektqualität sind folgende *Vorgehensweisen* unter Nutzung entsprechender *Instrumente* möglich:

- Auswertungen von Zielvereinbarungen;
- Auswertungen von individuelle Förderplänen;
- Auswertungen von Evaluationsbögen;
- Auswertungen von Befragungen und Fragebögen (strukturierte Befragungen der Adressanten (junge Menschen, Eltern, Kooperationspartner), Ehemaligen-Befragungen);
- gruppenspezifische Auswertungen statistischer Daten (Prüfungsergebnisse, Abbrüche, Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote, in Ausbildungsvorbereitung, in Ausbildung und in Erwerbstätigkeit);
- individuelle Auswertungen (Gründe für Abbruch von Projekten, berufliche und persönliche Stabilisierungs- und Lernfortschritte);
- Auswertungen von Einzelfallberichten und Dokumentationen von Prozessverläufen;
- Auswertungen fallunspezifischer Zeiten sowie
- Auswertungen externer wissenschaftlicher Begleitungen.

8.3 Abstimmung und Zusammenarbeit

Unter der durch § 13 Abs. 4 SGB VIII vorgegebenen Abstimmung ist die *regelmäßig stattfindende, institutionelle Zusammenarbeit* der Jugendhilfe mit den in der Regelung genannten Partnern zu verstehen. Bei der über den § 13 Abs. 4 SGB VIII formulierten Verpflichtung zur Abstimmung handelt es sich nicht um eine leitbildhafte programmatische Aussage, sondern um eine *Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe*. Darauf deutet sowohl die Benennung der Abstimmungspartner als auch der klare Arbeitsfeldbezug des § 13 SGB VIII.⁵⁸

Ihrer Verpflichtung nach § 13 Abs. 4 SGB VIII zur Abstimmung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung und in den *Abstimmungs- und Kooperationsgremien der Jugendberufshilfe* nachkommen. Optimale Kooperation in der Jugendberufshilfe schafft eine "integrative regionale Infrastruktur, die ein bedarfsorientiertes und zielgerechtes, aufeinander abgestimmtes Ausbildungs- und Beschäftigungssystem für benachteiligte junge Menschen ermöglicht" und die die "effektive Eingliederung dieser jungen Menschen" fördert. Eine solche Kooperation in der Jugendberufshilfe bedarf der "systematischen Zusammenarbeit der Beteiligten und der Transparenz für die Betroffenen".⁵⁹

Mit den "*Kooperationsvereinbarungen zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen*" vom 22.10.1998 und aktuell vom 28.08.2006 haben die Staatsregierung und die anderen Vereinbarungspartner die partnerschaftliche und verbindliche Zusammenarbeit auf Landesebene vereinbart und die regionale Kooperation angeregt.

Die aktuelle Kooperationsvereinbarung gibt auf Landesebene einen "Landesarbeitskreis Jugendberufshilfe" verbindlich vor und benennt die Struktur, die Arbeitsweise und die Aufgaben dieses Landesarbeitskreises. Für die Landkreise und die kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen regt die aktuelle Kooperationsvereinbarung die Bildung entsprechender Abstimmungsgremien an und spricht Empfehlungen für deren Strukturen, Arbeitsweisen und Aufgaben aus. Ausgehend von der Rechtsverpflichtung nach § 13 Abs. 4 SGB VIII sieht die aktuelle Kooperationsvereinbarung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in der Pflicht zur Koordination der Arbeit der Abstimmungsgremien.⁶⁰

⁵⁸ vgl. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 2000, S. 69

⁵⁹ vgl. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung 2001, S. 12

⁶⁰ gesamter Absatz vgl. Sächsische Staatsregierung 2006

Literaturnachweis

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (2000): Kooperation zur Förderung benachteiligter Jugendlicher. Zusammenwirken von Jugend- und Bildungs-/Berufsbildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Gutachten der BBJ Servis gGmbH für Jugendhilfe. Bonn. www.blk-bonn.de/papers/heft86.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (2001): Integration benachteiligter Jugendlicher. Integrierte Jugend- und Berufsbildungspolitik, insbesondere zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Bonn. www.blk-bonn.de/papers/heft93.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2006): Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland. Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife. Berlin/Nürnberg. www.bda-online.de/ausbildungspakt/pdfs/2_1_0_Ausbildungsreife.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Bundesagentur für Arbeit (2009): Arbeitshilfe zu § 16f SGB II - Freie Förderung (FF SGB II). Nürnberg. www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A04-Vermittlung/Publikation/GA-NR-19-von-2009-07-14-Anlage-3.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Christe, G. (2004): Zu den Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Jugendsozialarbeit. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit. Bonn. www.iaj-oldenburg.de/pdf/211.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Christe, G. (2004a): Demographische Entwicklung und Jugendsozialarbeit. Vortrag bei der Fachkräftekonferenz Jugendsozialarbeit des Landschaftsverbands Rheinland/Landesjugendamt. Königswinter. www.iaj-oldenburg.de/pdf/218.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Der Paritätische Gesamtverband (2009): Neue Arbeitsmarktpolitische Instrumente für Jugendliche. Expertise. Berlin/Offenbach. www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/xd/public/media/download._cGIkPTExMDAmaWQ9MTI2NQ_.html, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Deutscher Bundestag (2007): Drucksache 16/4210. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zu den "Resultaten und gesellschaftliche Auswirkungen der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt". Berlin. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/042/1604210.pdf>, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Druckrey, P. (2007): Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule - Beruf. Bonn/Moers. www.kompetenzen-foerdern.de/imbse_qualitaetsstandard.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Enggruber, R./Bleck, C. (2005): Modelle der Kompetenzfeststellung im beschäftigungs- und bildungstheoretischen Diskurs - unter besonderer Berücksichtigung von Gender Mainstreaming. Dresden. www.equal-sachsen-sozialwirtschaft.de/download.htm, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Freistaat Sachsen (2008): Dritter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht. Kinder- und Jugendhilfe als Bildungsakteur - Biografieverläufe und Bildungszugänge junger Menschen in Sachsen. Dresden.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=1180552>, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Grasselt, R. (1999): Ein Jahr Jugendwerkstätten in Sachsen - Ergebnisse einer Arbeitstagung in Chemnitz. Veröffentlicht in: Erstes Forum Jugendberufshilfe 27. bis 29. Mai 1999. "Lebenswelten und Arbeit". Dokumentation. Dresden.

Hundert, J. (2008): Kooperatives Fallmanagement - Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Grundsicherung im Einzelfall. Eine datenschutzrechtliche Analyse. Veröffentlicht in: Abschlussdokumentation zum Projekt „Kooperatives Fallmanagement - Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Grundsicherung im Einzelfall“. Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. (Hrsg.). Crimmitschau.
<http://lag-jsa-sachsen.de/pdf/LAG%20Fallmanagement.pdf>, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Institut für Produktives Lernen in Europa (2006): Produktives Lernen - was ist das? Berlin.
www.iple.de/Pdf/pl_pae.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. (LAG JSA) (2000): Empfehlungen zu Qualitätsstandards für Jugendberatungsstellen im Bereich arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Dresden.

Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. (LAG JSA) (2004): Jugendberatung im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und Fallmanagement im Rahmen des SGB II - neue Konkurrenz oder Erfordernis der Kooperation. Positionspapier. Mittweida.

Landesarbeitsgemeinschaft „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e. V. (Hrsg.). (2009): Abschlussdokumentation zum Projekt „Kooperatives Fallmanagement - Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Grundsicherung im Einzelfall“. Crimmitschau.
<http://lag-jsa-sachsen.de/pdf/LAG%20Fallmanagement.pdf>, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Landesarbeitskreis Jugendberufshilfe im Freistaat Sachsen (2001): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten in den Jugendberatungsstellen des Freistaates Sachsen. Chemnitz.

Merchel, J. (2004): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Weinheim.

Mrozynski, P. (2004): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

Münder, J./Schruth, P. (2000): Auf Hilfen der Jugendsozialarbeit besteht ein Rechtsanspruch. Rechtsgutachten im Auftrag des Berliner Senats. Veröffentlicht in: Jugendsozialarbeit News vom 30.04.2001, BAG Katholische Jugendsozialarbeit. Düsseldorf.
www.news.jugendsozialarbeit.de/010430Muender.htm, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Münder, J./Baltz, J./Kreft, D./Lakies, T./Meysen, T./Proksch, R./Schäfer, K./Schindler, G./Struck, N./Tammen, B./Trenczek, T. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.

Münder, J. (Hrsg.) (2007): Sozialgesetzbuch II. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

Projektgruppe Förderplanung beim Heidelberger Institut Beruf und Arbeit (2000): Individuelle Förderplanung in der Benachteiligtenförderung. Band 1: Verfahren und institutionelle Bedingungen. Band 2: Instrumente und Dokumentation. Berlin.

Proksch, R. (1999): Positive Lebensbedingungen gestalten durch Jugendsozialarbeit. Veröffentlicht in: Jugend Beruf Gesellschaft, BAG Jugendsozialarbeit (Hrsg.), Heft 1/1999. Bonn.
www.ejsa-bayern.de/download/pdfs/proksch.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Richter, A. (2007): Niedrigschwelligkeit. Oft benutzter Begriff häufig erreicht? Vortrag. Hannover.
www.gesundheit-nds.de/downloads/04.06.07.vortrag.richter.pdf,
letzter Zugriff: 08.10.2009.

Sächsische Aufbaubank (2007): Förderbaustein "Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen (BVJB). Dresden.
www.sab.sachsen.de/media/esf/fb/Rili_SMS_SMUL_BVJB.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Sächsische Aufbaubank (2009): Förderbaustein "Produktionsschulorientierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für benachteiligte junge Menschen" (PROS). Dresden.
www.sab.sachsen.de/media/esf/frderbaustein_neu/9153-PROS.pdf,
letzter Zugriff: 08.10.2009.

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales/Landesjugendamt (2003): Untersuchung zu den Formen und zur Wirksamkeit von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Chemnitz.
www.slfs.sachsen.de/lja/fachberatung/pdf/lja_sit_abw_jsa_03.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales/Landesjugendamt (2006): Übersicht über die Projekte der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen nach Umsetzung des SGB II. Chemnitz.
www.slfs.sachsen.de/lja/service/pdf/lja_sit_abw_jsa_06.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales/Landesjugendamt (2007): Auswirkung der demografischen Entwicklung auf die Jugendhilfe im Freistaat Sachsen. Chemnitz.
www.slfs.sachsen.de/lja/service/pdf/lja_sit_jhp_demo_07.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009
Sächsisches Staatsministerium für Soziales/Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2007/2009): Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007-2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL). Dresden.
www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do?sid=9309112964625, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Sächsische Staatsregierung (2006): Kooperationsvereinbarung zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Sachsen. Dresden.
www.slfs.sachsen.de/lja/fachberatung/pdf/lja_koop_jbh_06.pdf, letzter Zugriff: 08.10.2009.

Schruth, P. (2005): Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit. Bonn/Magdeburg.
www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2005/GutachtenKJHGSGB%20II.pdf,
letzter Zugriff: 08.10.2009.

Schruth, P. (2006) Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Veröffentlicht in: Jugendsozialarbeit aktuell vom Februar 2006, LAG Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. (Hrsg.). Düsseldorf.
[www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagweb.nsf/de3c509b06dd7968c1256f4200568e21/602c5244f4296d80c125710d0041d143/\\$FILE/Schruth%20Vorrang%20SGB%20VIII.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagweb.nsf/de3c509b06dd7968c1256f4200568e21/602c5244f4296d80c125710d0041d143/$FILE/Schruth%20Vorrang%20SGB%20VIII.pdf), letzter Zugriff: 08.10.2009.

Thoring, W. (2003): Jugendsozialarbeit - ein unverzichtbares Angebot innerhalb der Jugendberufshilfe. Veröffentlicht in: Mitteilungen Nr. 151/2003, Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Hrsg.). Münster.

Wiesner, R. (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.